Die Kosten für Reparaturaufwendungen sind transparent auszuweisen und eine entsprechende Anpassung der Abfallentsorgungsgebühren vorzunehmen.

Begründung:

Es ist nicht angegeben, woraus sich die erhöhten Reparaturaufwendungen für die Schüttungen ergeben.

Somit ist diese Position nicht nachvollziehbar und nicht gebührenrelevant.